

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/002/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Marion Bayan	Datum: 21.01.2020 Az.: 50
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	10.02.2020	Kenntnisnahme

#### Sachstandsbericht des Sozialamtes

##### 6.1 Sachstand Bundesteilhabegesetz

##### 6.2 Trilaterale Zielvereinbarung 2020

##### 6.3 Sachstand Angehörigen-Entlastungsgesetz

##### 6.4 Offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge des Sozialausschusses

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Fachbereich: Sozialamt  
Bearbeiter/in: Marion Bayan

Datum: 21.01.2020  
Az.: 50

## **Sachstandsbericht des Sozialamtes**

### **6.1 Sachstand Bundesteilhabegesetz**

### **6.2 Trilaterale Zielvereinbarung 2020**

### **6.3 Sachstand Angehörigen-Entlastungsgesetz**

### **6.4 Offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge des Sozialausschusses**

#### **6.1 Sachstand Bundesteilhabegesetz**

Zum 01.01.2020 wurde die letzte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) umgesetzt, wodurch eine Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe erfolgte.

Bis zum 31.12.2019 war der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger für die pauschalierte Bewilligung von Leistungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Mit der Umsetzung des BTHG wurde der Kreis Mettmann für die Bewilligung existenzsichernder Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen – bislang stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe – zuständig.

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat dem Kreis Mettmann als örtlichen Träger der Sozialhilfe im Vorfeld 1200 Fälle übermittelt, die dem Grunde nach einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben.

Davon hatten im gesamten Kreis Mettmann 914 Personen einen tatsächlichen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, wovon 26 Personen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und 888 Personen einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hatten. Da Rentenzahlungen im Januar nicht als Einkommen berücksichtigt wurden, kann ein Leistungsanspruch ab Februar entfallen, sodass sich die Anzahl der Personen, die einen tatsächlichen Anspruch auf Existenzsicherung in besonderen Wohnformen haben, voraussichtlich reduzieren wird.

Aufgrund des enormen Arbeitseinsatzes in den örtlichen Sozialämtern konnte eine rechtzeitige Leistungsbewilligung in den genannten Leistungsfällen erfolgen. Dabei stellte insbesondere die Ermittlung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes vor der erstmaligen Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe bzw. in die besondere Wohnform alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Zudem konnten durch die Einrichtungen der besonderen Wohnformen nicht alle Mietbescheinigungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, sodass diese bei der Bedarfsermittlung zunächst keine Berücksichtigung fanden. Eine Nachreichung der entsprechenden Mietbescheinigungen bzw. Mietverträge führt zu einer nachträglichen Bewilligung, sodass es im Rahmen der Bewilligung von Kosten der Unterkunft ebenfalls nicht zu Problemlagen kommen wird.

Darüber hinaus fehlende Unterlagen, die für die Bedarfsermittlung erforderlich sind, können ebenfalls jederzeit nachträglich berücksichtigt werden.

Trotz der hohen Anforderungen an die Leistungsbearbeitenden Stellen, die Einrichtungen sowie die Betreuer\*innen bzw. leistungsberechtigten Personen stellt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes leistungrechtliche keine Schlechterstellung der betroffenen Personen dar.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität und der steigenden Fallzahlen in der laufenden Sachbearbeitung führte die Umsetzung in den örtlichen Sozialämtern zu einem erheblichen Arbeitsaufwand.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 im Kreis Mettmann gelungen ist.

## **6.2 Trilaterale Zielvereinbarung 2020**

Auch für das Jahr 2020 wird eine Trilaterale Zielvereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter ME-aktiv abgeschlossen. Die mit dem Jobcenter ME-aktiv vereinbarten kommunalen Ziele und Zielwerte sind in der Anlage 1 beigefügt.

Wie schon in den Vorjahren wird mit den kommunalen Zielsetzungen eine Optimierung in den konkreten Leistungsbereichen des Kreises Mettmann als kommunaler Träger der gemeinsamen Einrichtung verfolgt.

So wird erneut ein Fokus auf die Entwicklung der Kosten der Unterkunft und auf die bedarfsdeckenden Integrationen gelegt.

Außerdem werden die Leistungsbereiche der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nochmals in die Vereinbarung aufgenommen, um die bereits erreichten Ziele zu festigen bzw. weiteres Optimierungspotential auszuschöpfen.

Erkenntnisse aus der Fachaufsicht, die auch für die kommunalen Leistungen seit dem 16.12.2019 ausschließlich über die Führungskräfte des Jobcenters ME-aktiv erfolgt, sind für den kommunalen Weisungsgeber eine wesentliche und wichtige Informationsquelle. Um diese auch für die kommunalen Leistungen optimal ausschöpfen und in der Erstellung von Arbeitsanweisungen verwerten zu können, wird die Erarbeitung und Einführung eines geeigneten Berichtswesens vereinbart.

Die in der Trilateralen Zielvereinbarung festgeschriebenen Ziele werden wie im Vorjahr in den Zielnachhalteprozess aufgenommen und regelmäßig in den unterjährigen Gesprächsformaten zwischen den Trägern Kreis und BA und der Geschäftsführung des Jobcenters erörtert.

Mit der Anlage 2 ist wie in den Vorjahren das seitens des Jobcenters ME-aktiv erstellte lokale Planungsdokument beigefügt, welchem die Rahmenbedingungen (Stärken und Risiken), die wesentlichen Handlungsgrundsätze und erwartete Schlüsselergebnisse im Jobcenter zu entnehmen sind.

## **6.3 Sachstand Angehörigen-Entlastungsgesetz**

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2019 I S. 2135 ff) ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die wesentlichste Änderung ist die Beschränkung des Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Kinder und Eltern auf ein Jahreseinkommen von 100.000 €.

Nach derzeitigen Einschätzung ist davon auszugehen, dass im Bereich des Elternunterhaltes bis auf wenige Fälle die Unterhaltsverpflichteten ein Einkommen unterhalb der 100.000 Euro Grenze erzielen. Von aktuell rund 2.000 Unterhaltsvorgängen werden vermutlich maximal 15 verbleiben.

Die Fälle die unterhalb der Einkommensgrenze liegen, werden alle von Amtswegen her überprüft und von der Zahlverpflichtung freigestellt. Diese abschließenden Arbeiten werden voraussichtlich im ersten Quartal 2020 abgeschlossen sein.

Für den Haushalt 2020/2021 wurde die gesetzliche Änderung bereits berücksichtigt und geplant.

Der Haushaltsansatz wurde bereits stark reduziert, es wird ein Rückgang des Ertrags von ca. 500.000 Euro erwartet.

Künftige Unterhaltssachverhalte sollen im Rahmen des Erklärungsprinzips bei der Hilfebeantragung durch die Angehörigen oder Betreuer ermittelt werden. Die Angabe des Berufsstands der unterhaltsverpflichteten Kinder wird im Sozialhilfeantrag abgefragt werden.

#### **6.4 Offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge des Sozialausschusses**

Herr Landrat Hendele hatte im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.09.2010 zugesagt, die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. des Kreisausschusses im 1. Quartal des Folgejahres über (noch) offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge aus dem abgelaufenen Jahr zu informieren.

Die Berichtspflicht besteht dabei grundsätzlich gegenüber dem zuständigen Fachausschuss. Sofern Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge ausschließlich im Kreisausschuss oder Kreistag gefasst wurden, besteht die Berichtspflicht gegenüber dem Kreisausschuss.

Die offenen Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge aus dem Vorjahr ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht.

#### **Anlagen**

Anlage 1 Kommunale Ziele 2020

Anlage 2 lokales Planungsdokument

Anlage 3 offene Beschlüsse, Prüf- und Arbeitsaufträge